

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Nutzung des ÖPNV durch Bewohner der LEA Ellwangen – Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/5373

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu Frage 1 letzter Absatz der Bezugs-Drucksache: Wurde vor Gewährung der Freifahrt im gesamten Verbundgebiet mit dem Regelbedarfssatz von 27,03 Euro der Mobilitätsbedarf nicht tatsächlich und angemessen gedeckt, und ggf. warum und inwiefern?
2. Warum ist der Mobilitätsbedarf nur dann tatsächlich und angemessen gedeckt, wenn die Begünstigten den gesamten Ostalbkreis (drittgrößter Landkreis in Baden-Württemberg) befahren können und nicht nur beispielsweise die Strecken zu den Behörden, die sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im Asylverfahren aufzusuchen verpflichtet sind (die sich nach hiesiger Kenntnis alle in Ellwangen befinden: Außenstelle des BAMF, Asylbewerberleistungsbehörde, Ausländerbehörde)?
3. Warum ist das „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ nicht schon durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten in Ellwangen (drittgrößte Stadt des Ostalbkreises, Große Kreisstadt und Mittelzentrum) gewährleistet?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage ist die LEA bzw. das Land berechtigt, einen vom Bundesgesetzgeber festgesetzten Bedarf in einer bestimmten, abschließend und vollständig festgesetzten Höhe durch die Gewährleistung einer Sachleistung im Wert einer vielfachen Höhe um ein Vielfaches zu erhöhen (Hinweis: Dem Fragesteller ist klar, dass dem Land keine höheren Kosten entstehen, allerdings gewährt das Land den Begünstigten einen höherwertigen Anspruch)?
5. Warum werden anstelle der Verbundfahrberechtigung nicht Einzelfahrkarten im Wert von 27 Euro beschafft und als Sachleistung einmal monatlich zur Verfügung gestellt, ebenso wie dies mit anderen Sachleistungen geschieht?

6. Welche anderen sozialen Gruppen (Bezieher von Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Kleinrentner, Bezieher von Leistungen nach SGB XII) sind ihr bekannt, denen um den Preis von 27 Euro eine kostenlose Fahrkarte für einen Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt wird?
7. Nachdem das Innenministerium Rechtsaufsicht über den Landkreis in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung (§ 118 GemO) ist und das Verkehrsministerium Rechtsaufsichtsbehörde des Verkehrsverbunds Ostalb sein dürfte: Warum wurden entgegen sonstiger Gepflogenheiten bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen hinsichtlich Fragen 4 bis 6 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/5093 und hinsichtlich Frage 9 der Bezugs-Drucksache beim Landratsamt oder beim Verkehrsverbund nicht Auskünfte eingeholt?
8. Warum soll das WLAN in Ellwangen „nur stark eingeschränkt“ nutzbar sein (Antwort zu Frage 8 der Bezugs-Drucksache), wenn es mit 64 Mbit/s schon vor über einem Jahr relativ leistungsstark ausgebaut war (Kleine Anfrage Drucksache 17/2537 und mittlerweile verstärkt worden sein dürfte) und sogar nach eigenen Aussagen Teilnahme am digitalen Unterricht möglich ist?
9. Warum wird demgemäß für Kommunikationsdienstleistungen eine Geldleistung von über 30 Euro für den „persönlichen notwendigen Bedarf“ gewährt, obwohl gleichzeitig, wie gesehen, WLAN als Sachleistung gewährt wird und das Sachleistungsprinzip nach eigenen Angaben „konsequent“ (d. h. als Ersatz für Geldleistungen) umgesetzt wird?
10. Kommen die Personen in der Anschlussunterbringung des Ostalbkreises, die leistungsberechtigt nach AsylbLG durch den Landkreis sind – und ggf. wie viele – ebenfalls in den Genuss der freien Fahrt des Verkehrsverbundes und ggf. in welcher Form?

25.10.2023

Rupp AfD

Begründung

In der Antwort zu oben genannter Drucksache ist – nach Ansicht des Fragestellers – erneut einiges offengeblieben bzw. nicht genau zum Ausdruck gekommen.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. November 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Zu Frage 1 letzter Absatz der Bezugs-Drucksache: Wurde vor Gewährung der Freifahrt im gesamten Verbundgebiet mit dem Regelbedarfssatz von 27,03 Euro der Mobilitätsbedarf nicht tatsächlich und angemessen gedeckt, und ggf. warum und inwiefern?*
2. *Warum ist der Mobilitätsbedarf nur dann tatsächlich und angemessen gedeckt, wenn die Begünstigten den gesamten Ostalbkreis (drittgrößter Landkreis in Baden-Württemberg) befahren können und nicht nur beispielsweise die Strecken zu den Behörden, die sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im Asylverfahren aufzusuchen verpflichtet sind (die sich nach hiesiger Kenntnis alle in Ellwangen befinden: Außenstelle des BAMF, Asylbewerberleistungsbehörde, Ausländerbehörde)?*
3. *Warum ist das „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ nicht schon durch die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten in Ellwangen (drittgrößte Stadt des Ostalbkreises, Große Kreisstadt und Mittelzentrum) gewährleistet?*
4. *Auf welcher Rechtsgrundlage ist die LEA bzw. das Land berechtigt, einen vom Bundesgesetzgeber festgesetzten Bedarf in einer bestimmten, abschließend und vollständig festgesetzten Höhe durch die Gewährleistung einer Sachleistung im Wert einer vielfachen Höhe um ein Vielfaches zu erhöhen (Hinweis: Dem Fragesteller ist klar, dass dem Land keine höheren Kosten entstehen, allerdings gewährt das Land den Begünstigten einen höherwertigen Anspruch)?*
5. *Warum werden anstelle der Verbundfahrberechtigung nicht Einzelfahrkarten im Wert von 27 Euro beschafft und als Sachleistung einmal monatlich zur Verfügung gestellt, ebenso wie dies mit anderen Sachleistungen geschieht?*

Zu 1., 2., 3., 4. und 5.:

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sichert Leistungsberechtigten die Möglichkeit der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Mobilität ist aber nicht nur soziokulturell bedeutsam, um Teilhabe zu ermöglichen, sondern auch mitunter erforderlich, um die Bedarfe des täglichen Lebens zu sichern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13). Im Rahmen der Leistungssätze für den notwendigen persönlichen Bedarf, § 3a Absatz 1 AsylbLG, werden u. a. Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt. Hierzu verweisen wir auf die bereits erfolgte Beantwortung der Fragen 1, 2 und 3 in der Landtagsdrucksache 17/5373. Soweit der notwendige persönliche Bedarf vollumfänglich in Form von Bargeld (sog. „Taschengeld“) gewährt wird, wird der Mobilitätsbedarf hierdurch tatsächlich und angemessen gedeckt. Wird der notwendige persönliche Bedarf anteilig durch Sachleistungen gewährt – z. B. durch das Zurverfügungstellen einer Fahrkarte –, bedarf es einer Kürzung des Leistungssatzes und damit einer Kürzung des „Taschengeldes“. Aufgrund der für Asylsuchende bestehenden Wohnverpflichtung (§ 44 AsylG) in einer Erstaufnahmeeinrichtung und der damit einhergehenden räumlichen Beschränkung wird mit der Fahrberechtigung im Verbundgebiet dem Mobilitätsbedarf Rechnung getragen. Die Ausgabe von Einzelfahrkarten würde einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Die praktizierte Umwandlung des Geldbetrages in eine Fahrberechtigung lässt sich einfach und ohne zusätzlichen Kostenaufwand umsetzen.

6. Welche anderen sozialen Gruppen (Bezieher von Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Kleinrentner, Bezieher von Leistungen nach SGB XII) sind ihr bekannt, denen um den Preis von 27 Euro eine kostenlose Fahrkarte für einen Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt wird?

Zu 6.:

Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gilt das sogenannte Sachleistungsprinzip. Dieser zentrale Grundsatz ist in § 3 Absatz 1 AsylbLG normiert und gilt uneingeschränkt bei einer Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 AsylVfG.

Bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII werden die Leistungen hingegen als Dienst-, Geld- oder Sachleistung erbracht (§ 10 Absatz 1 SGB XII). Dabei haben Geldleistungen Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit das SGB XII nicht etwas Anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder die Leistungsberechtigten es wünschen (§ 10 Absatz 3 SGB XII).

Der Vorrang der Geldleistung soll es Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern und den Personengruppen ermöglichen, Bedarfe eigenverantwortlich zu decken. Die Zurverfügungstellung einer Fahrkarte für einen Verkehrsverbund scheidet bei den Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII somit bereits dem Grund nach aus. Dies gilt ebenfalls für „Kleinrentner“, die Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII beziehen.

Ungeachtet dessen, hat das Sozialministerium Baden-Württemberg die Regierungspräsidien um Stellungnahme zur hier gegenständlichen Frage gebeten. Den Regierungspräsidien sind keine weiteren Vereinbarungen mit Verkehrsverbänden bekannt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass einige Städte, Land- und Stadtkreise vergünstigte Sozialtickets für Sozialleistungsbezieherinnen oder Sozialleistungsbezieher oder Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen. Sowohl Abonnements für die jeweiligen Verkehrsverbände oder das „Deutschlandticket“ können zu vergünstigten Preisen erworben werden. Die Höhe der Bezuschussung unterscheidet sich je nach Verkehrsverbund, knüpft in der Regel jedoch an den Bezug von Sozialleistungen an.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat zudem angegeben, dass schwerbehinderte Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen H (hilflos) oder Bl (blind) festgestellt sind, den ÖPNV kostenlos nutzen können. Für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung), aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder Gl (gehörlos) ist die Nutzung des ÖPNV mit einem halbjährlichen Eigenanteil von derzeit 46 Euro (Wertmarke) möglich. Wenn bei der schwerbehinderten Person auf dem Ausweis zusätzlich das Merkzeichen B (Begleitperson) eingetragen ist, kann auch eine Begleitperson den ÖPNV kostenfrei (ohne Eigenanteil) nutzen.

Seit 1. März. 2023 können bspw. alle Schülerinnen und Schüler/Auszubildende/Studierende in Baden-Württemberg für derzeit 30,42 Euro pro Monat ein Ticket für den ÖPNV innerhalb von Baden-Württemberg (JugendticketBW) erwerben. Ergänzend erhalten im Land Schülerinnen und Schüler (Kinder und Jugendliche) aus Haushalten, die Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, auf Antrag Unterstützung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Dies kann auch Kosten für ÖPNV-Fahrkarten beinhalten, die im gesamten Kreisgebiet, bzw. landesweit (Jugendticket BW) Gültigkeit besitzen.

7. *Nachdem das Innenministerium Rechtsaufsicht über den Landkreis in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung (§ 118 GemO) ist und das Verkehrsministerium Rechtsaufsichtsbehörde des Verkehrsverbunds Ostalb sein dürfte: Warum wurden entgegen sonstiger Gepflogenheiten bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen hinsichtlich Fragen 4 bis 6 der Kleinen Anfrage Drucksache 17/5093 und hinsichtlich Frage 9 der Bezugs-Drucksache beim Landratsamt oder beim Verkehrsverbund nicht Auskünfte eingeholt?*

Zu 7.:

Die Beteiligung nachgeordneter Bereiche erfolgt in Abhängigkeit einzelfallbezogener Erfordernisse.

8. *Warum soll das WLAN in Ellwangen „nur stark eingeschränkt“ nutzbar sein (Antwort zu Frage 8 der Bezugs-Drucksache), wenn es mit 64 Mbit/s schon vor über einem Jahr relativ leistungsstark ausgebaut war (Kleine Anfrage Drucksache 17/2537 und mittlerweile verstärkt worden sein dürfte) und sogar nach eigenen Aussagen Teilnahme am digitalen Unterricht möglich ist?*

9. *Warum wird demgemäß für Kommunikationsdienstleistungen eine Geldleistung von über 30 Euro für den „persönlichen notwendigen Bedarf“ gewährt, obwohl gleichzeitig, wie gesehen, WLAN als Sachleistung gewährt wird und das Sachleistungsprinzip nach eigenen Angaben „konsequent“ (d. h. als Ersatz für Geldleistungen) umgesetzt wird?*

Zu 8. und 9.:

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Der Leistungsumfang des in der LEA Ellwangen angebotenen WLAN umfasst gegenwärtig eine Bandbreite (Download) von 64 Mbits/s. Die durchgehend starke Belegung der LEA Ellwangen (im Jahr 2022 durchschnittlich rund 780 Personen/Monat, im Jahr 2023 bislang durchschnittlich rund 670 Personen/Monat) führt zu einer starken Frequentierung des angebotenen WLAN durch internetfähige Mobilfunkgeräte der Bewohnerinnen und Bewohner. Durch die Vielzahl an mit dem WLAN ständig verbundenen Geräten verringert sich die Bandbreite jedes einzelnen Gerätes, was in der Folge zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit führt. Zudem nimmt aufgrund der baulichen Gegebenheiten in den LEA Gebäuden (Kasernengebäude) die Leistungsfähigkeit des WLAN mit zunehmenden Abständen zu den Sendeeinheiten ab. Qualität und Bandbreite des angebotenen WLAN in der LEA Ellwangen erfüllen somit nicht die Anforderungen, um einen Informations- und Kommunikationsbedarf für die Bewohnerinnen und Bewohner tatsächlich vollumfänglich sicherzustellen. Ein Abzug einer Geldleistung im notwendigen persönlichen Bedarf kann daher für die Nutzung des WLAN's nicht erfolgen.

10. Kommen die Personen in der Anschlussunterbringung des Ostalbkreises, die leistungsberechtigt nach AsylbLG durch den Landkreis sind – und ggf. wie viele – ebenfalls in den Genuss der freien Fahrt des Verkehrsverbundes und ggf. in welcher Form?

Zu 10.:

Außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen sind nach der aktuellen Regelung in § 3 Absatz 3 AsylbLG Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs und des notwendigen persönlichen Bedarfs grundsätzlich vorrangig. Soweit in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes BW (LEA und EA) den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG der notwendige persönliche Bedarf anteilig durch Sachleistungen gewährt wird – z. B. durch das Zurverfügungstellen einer Fahrkarte –, werden die Möglichkeiten zur Sachleistungsgewährung im Rahmen des notwendigen persönlichen Bedarfs konsequent umgesetzt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration